

An die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im NSGB

Datum: 25.03.2020 Aktenzeichen: 53 40 -ka-ka

Nr. 072/2020

Ansprechpartner: Oliver Kamlage

Durchwahl: -54

im Internet abrufbar seit: 25.03.2020

Coronavirus; Informationspaket vom 25. März 2020

Liquiditätssicherung für kleine Unternehmen. Staatliche Hilfen für Unternehmen in der Coronakrise und Anwendung auf die Kommunalwirtschaft. Abfallentsorgung - Situation der Wertstoffhöfe und ähnlicher Einrichtungen. Kritische Infrastrukturen - Sicherstellung der Trinkwasserversorgung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie gewohnt fassen wir einige weitere Informationen des heutigen Tages in einem Rundschreiben gebündelt zusammen:

1. Liquiditätssicherung für kleine Unternehmen

Die „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch die Covid-19-Pandemie in Liquiditätsengpässe geratene kleine gewerbliche Unternehmen, Angehörige freier Berufe und Soloselbständige (Liquiditätssicherung für kleine Unternehmen)“ ist heute ausgefertigt worden und wird in der anliegenden Fassung (**Anlage 1**) voraussichtlich morgen im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

Auf der Homepage der NBank finden Sie unter dem folgenden Link weitere Informationen und wichtige Hinweise zur Antragsstellung: <https://www.nbank.de/Service/News/Soforthilfen-starten.jsp>

2. Staatliche Hilfen für Unternehmen in der Coronakrise und Anwendung auf die Kommunalwirtschaft

Die KfW hat aktuell mitgeteilt, dass über das Programm „IKU Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (148)“ vorübergehend auch Betriebsmittelfinanzierungen bei kommunalen Unternehmen möglich sind. Haftungsfreistellungen sind hier jedoch nicht vorgesehen. Das entsprechende Programm-Merkblatt ist als **Anlage 2** beigefügt.

3. Abfallentsorgung – Situation der Wertstoffhöfe und ähnlicher Einrichtungen

Zur Situation der Wertstoffhöfe und anderer Entsorgungseinrichtungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben der Niedersächsische Städtetag und der Niedersächsische Landkreistag ihre Mitglieder wie folgt gleichlautend informiert:

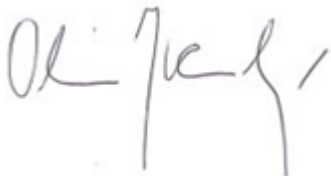
„Im Interministeriellen Krisenstab Corona (IMKS) ist heute (am 24.03.2020) erneut die Öffnungssituation bei den Wertstoffhöfen thematisiert worden. Es bestand schon letzte Woche Einigkeit, dass Wertstoffhöfe, Grüngutannahmestellen etc. der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger von den Schließungsverfügungen nicht betroffen sind,

also grundsätzlich unter Beachtung der derzeit allgemein sinnvollen Hygieneregeln geöffnet werden können. Vor dem Hintergrund, dass die derzeitige Situation mit zahlreichen Beschränkungen des öffentlichen Lebens voraussichtlich mindestens noch mehrere Wochen bestehen bleiben wird, auf der anderen Seite aber auch entsprechende Abfälle in privaten Haushalten weiter anfallen werden, wird gebeten zu prüfen, ob vor Ort ein ggf. an Standorten reduziertes und mit weiteren Hygienemaßnahmen flankiertes Entsorgungsangebot aufrechterhalten werden kann.“

4. Kritische Infrastrukturen – Sicherstellung der Trinkwasserversorgung

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung heute darüber informiert worden, dass auf Landesebene ein sog. KRITIS-Frühwarnsystem eingerichtet wurde, das einer vorausschauenden Einschätzung der Versorgungslage sowie der Darstellung etwaiger Störungen von kritischer Infrastruktur dient. Die Landkreise und kreisfreien Städte werden darum gebeten, von ortsansässigen Wasserversorgungsunternehmen gemeldete Störungen etc. bei der Trinkwassergewinnung direkt an das Niedersächsische Landesgesundheitsamt zu melden, damit diese Informationen frühzeitig an den auf Landesebene eingerichteten Krisenstab weitergeleitet werden und frühzeitig auf Störungen reagiert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Kamlage

**Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
zur Unterstützung von durch die Covid-19-Pandemie in Liquiditätsengpässe
geratene kleine gewerbliche Unternehmen, Angehörige freier Berufe
und Soloselbständige
(Liquiditätssicherung für kleine Unternehmen)**

Erl. d. MW v. 24. 3. 2020 — • —

— VORIS 77000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt Mittel als Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Leistungen werden kleinen gewerblichen Unternehmen, Angehörigen freier Berufe und Soloselbständigen, die in Folge der Covid-19-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder in Liquiditätsengpässe geraten sind, gewährt.

Ziel der Billigkeitsleistung ist es, Insolvenzen und Entlassungen zu vermeiden sowie den Bestand von kleinen gewerblichen Unternehmen zu sichern.

1.2 Die Billigkeitsleistung ist eine De-minimis-Beihilfe i. S. der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —.

Die in der De-minimis-Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Billigkeitsleistung gegeben sein. Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb eines fließenden Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200 000 EUR nicht überschreiten.

Alternativ zur Anwendung der De-minimis-Verordnung kann die Gewährung der Billigkeitsleistung auf Grundlage der Bundesrahmenregelung „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von Covid-19 des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, März 2020) erfolgen. Sämtliche

Voraussetzungen dieser Bundesrahmenregelung sind durch die Bewilligungsstelle einzuhalten.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Die Leistungen werden zur Überwindung der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage und/oder von Liquiditätsengpässen von kleinen gewerblichen Unternehmen, Angehörigen freier Berufe und Soloselbständigen gewährt, die durch die Covid-19-Pandemie im Frühjahr 2020 entstanden sind.

2.2 Von der Leistung ausgeschlossen sind kleine gewerbliche Unternehmen, Angehörige freier Berufe und Soloselbständige, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellerinnen und Antragstellern, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurden.

3. Empfängerinnen oder Empfänger der Billigkeitsleistung

Empfängerinnen oder Empfänger der Billigkeitsleistung sind kleine gewerbliche Unternehmen, Angehörige freier Berufe und Soloselbständige mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen, die in Folge der Covid-19-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder in Liquiditätsengpässe geraten sind.

Kleine gewerbliche Unternehmen i. S. dieser Richtlinie sind nach den Empfehlungen der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) wie folgt definiert:

- bis 49 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) und entweder
- Jahresumsatz bis 10 Mio. EUR oder
- Jahresbilanzsumme bis 10 Mio. EUR.

4. Besondere Antragsvoraussetzungen

4.1 Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss in Folge der Covid-19-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder in einen Liquiditätsengpass geraten sein. Das heißt konkret, dass das jeweilige Unternehmen vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein darf und der Liquiditätsengpass nach dem 11. 3. 2020 erfolgt sein muss. Dazu hat die Antragstellerin oder der Antragsteller dem Antrag eine Erklärung zu den Gründen der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage und/oder des Liquiditätsengpasses beizufügen.

4.2 Von einem Liquiditätsengpass ist auszugehen, wenn es der Antragstellerin oder dem Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr möglich ist, unter Einsatz aller sonstigen Eigen- oder Fremdmittel (z. B. auch Entschädigungsleistungen oder Steuerstundungen) den Zahlungsverpflichtungen für das Unternehmen fristgemäß nachzukommen.

4.3 Die Billigkeitsleistung ist für Zwecke des Unternehmens einzusetzen und kann im Falle unrichtiger Angaben zurückgefordert werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Die Billigkeitsleistung ist in Abhängigkeit von der Betriebsgröße wie folgt gestaffelt:

- 0 bis 5 Beschäftigte: 3 000 EUR,
- 6 bis 10 Beschäftigte: 5 000 EUR,
- 11 bis 30 Beschäftigte: 10 000 EUR,
- 31 bis 49 Beschäftigte: 20 000 EUR.

Teilzeitkräfte werden im Verhältnis ihrer anteiligen Arbeitszeit berücksichtigt.

5.2

Die Billigkeitsleistung kann nur einmal je Unternehmen bzw. je Antragstellerin oder Antragsteller gewährt werden. Eine Kombination mit den Darlehensprogrammen der EU, des Bundes und des Landes im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie sind zulässig.

Soweit diese Programme ebenfalls auf Grundlage der De-minimis-Verordnung ausgestaltet sind, sind dabei die bestehenden Höchstgrenzen nach der De-minimis-Verordnung (Nummer 1.2 dieser Richtlinie) zu beachten. Sofern gleichzeitig Billigkeitsleistungen dieses Programms und Zuschussleistungen des Bundes zur Abfederung der Covid-19-Pandemie in Anspruch genommen werden, *werden die aus dieser Richtlinie gewährten Billigkeitsleistungen als Vorschuss auf die Zuschussleistung des Bundes angesehen, soweit die maßgeblichen Regelungen des Bundes über die Corona-Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbstständige eine entsprechende Anrechnung von Leistungen des Landes vorsehen.*

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

6.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

6.3 Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist zu verpflichten, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und oder zusammen zu einer Überkompensation führen. Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen.

6.4 Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW oder dessen Beauftragte erfolgen kann.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 25. 3. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Kommunale und soziale Infrastruktur

148
Kredit

Finanzierungen von Investitionen und vorübergehend auch von Betriebsmitteln kommunaler Unternehmen und gemeinnütziger Organisationen im Bereich der kommunalen und sozialen Infrastruktur in Deutschland.

Förderziel

Der "IKU - Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen" ermöglicht kommunalen Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen eine zinsgünstige und langfristige Finanzierung von Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur sowie bis 30.12.2020 auch die Finanzierung von Betriebsmitteln.

Als Ergänzung zum Darlehen wird ein Förderzuschuss in den Laufzeiten mit einer bis zu 10-jährigen Zinsbindung angeboten (vgl. Kapitel Laufzeiten). Weitere Informationen dazu finden Sie unter den Kapiteln „Kombination mit anderen Förderprogrammen“, „Laufzeit“, „Beantragung des Förderzuschusses“, „Zusage und Auszahlung des Förderzuschusses“, „Beihilferechtliche Regelungen des Förderzuschusses“ und „Hinweise zur Subventionserheblichkeit“.

Antragsteller

- Unternehmen mit mindestens 50-prozentigem kommunalen Gesellschafterhintergrund (unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften oder Bundesländer mit insgesamt mindestens 50 % bei einer kommunalen Mindestbeteiligung von 25 %).
- Gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftsteuer durch das Finanzamt.
- Körperschaften des öffentlichen Rechts - sofern keine Antragsberechtigung in den Direktprogrammen der KfW besteht -, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, jeweils mit Mehrheitlich kommunalem Hintergrund.
- Unternehmen unabhängig von Rechtsform und Beteiligungsverhältnissen sowie natürliche Personen im Rahmen von Investor-Betreiber-Modellen (Öffentlich-Private Partnerschaften, Contracting, sonstige Investor-Betreiber-Modelle). Voraussetzung ist, dass Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur erfolgen und die mit KfW-Mitteln zu finanzierenden Investitionsgüter für die Laufzeit des KfW-Kredits von einer kommunalen Gebietskörperschaft, einem rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb beziehungsweise einem Gemeindeverband (zum Beispiel kommunaler Zweckverband), einer gemeinnützigen Organisation oder einem Unternehmen mit mindestens 50-prozentigem kommunalen Gesellschafterhintergrund (siehe oben) genutzt werden.

Förderfähige Maßnahmen

Es können grundsätzlich alle Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur in Deutschland finanziert werden, wie zum Beispiel:

Kommunale Infrastruktur

- Allgemeine Verwaltung
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Wissenschaft, Technik und Kulturpflege
- Stadt- und Dorfentwicklung, beispielsweise auch touristische Infrastruktur
- Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, insbesondere Breitband
- Versorgung und Entsorgung
- Verkehrsinfrastruktur inklusive öffentlichen Personennahverkehrs
- Energieeinsparung und Umstellung auf umweltfreundliche Energieträger
- Erschließungsmaßnahmen, einschließlich Aufwendungen für Grunderwerb, die dauerhaft von dem kommunalen Unternehmen zu tragen und nicht umlagefähig sind.

Soziale Infrastruktur

- Krankenhäuser
- Altenpflegeeinrichtungen
- Betreutes Wohnen
- Ambulante Pflegeeinrichtungen
- Behindertenwerkstätten
- Kindergärten und Schulen
- Sportanlagen
- Kulturelle Einrichtungen.

Im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge kann der Erwerb von Beteiligungen, zum Beispiel im Rahmen der Rekommunalisierung, durch Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Hintergrund mitfinanziert werden. Dies kann unabhängig von einer Mindestbeteiligungsquote und der Übernahme unternehmerischer Mitbestimmung erfolgen.

Grundstücke, die notwendiger Bestandteil eines aktuell anstehenden Investitionsvorhabens sind, können finanziert werden, wenn der Erwerb nicht mehr als 2 Jahre vor Antragstellung erfolgte. Ebenso sind Kosten, die für die fachgerechte Ausführung der förderfähigen Maßnahmen erforderlich sind, einschließlich der Beratungs- und Planungsleistungen sowie der Kosten von Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion des Investitionsobjektes notwendig sind, förderfähig.

Die Kredite werden vorhabensbezogen vergeben. Bei Großprojekten ist eine Gliederung in räumliche, sachliche und/oder zeitliche Vorhabensabschnitte möglich. Dabei gilt der Vorhabensabschnitt als Einzelvorhaben. Mehrjährige Vorhaben werden in Bauabschnitte gegliedert, die einen Zeitraum von 12 Monaten nicht unter- und von 36 Monaten nicht überschreiten dürfen.

Betriebsmittelfinanzierungen sind ebenfalls möglich (vgl. Kapitel Laufzeiten).

Förderausschlüsse

- Reine Kapitalanlagen und reine (Eigen-)Kapitalausstattungen, sofern diese nicht dem Erwerb oder der Übernahme von Beteiligungen/Kommanditanteilen dienen

- Leasingfinanzierungen
- Eigenleistungen
- In-Sich-Geschäfte, das heißt es besteht Gesellschafteridentität zwischen Veräußerer und Erwerber der zu finanzierenden Investitionsgüter
- Wohnwirtschaftliche Projekte
- Räume zur Glaubensausübung
- Investitionen von politischen Parteien.
- Die KfW schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste und den Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe entnehmen: <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Nachhaltigkeit/Ausschlussliste>.

Kombination mit anderen Förderprogrammen

Die Kombination eines Kredits und / oder Investitionszuschusses aus dem Programm IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt. Die gleichzeitige Inanspruchnahme des KfW-Programms "Erneuerbare Energien" (Standard und Premium) sowie des KfW-Unternehmerkredits für dieselbe Maßnahme ist ausgeschlossen.

Für Anlagen zur Stromerzeugung (zum Beispiel Photovoltaik, Windkraftanlagen, Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen) ist die gleichzeitige Inanspruchnahme einer KfW-Förderung und einer Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz für dieselben förderfähigen Kosten nicht möglich. Diese Anlagen sind separat zu finanzieren, sofern der in Anspruch genommene Kredit nicht mit einem beihilfefreien Zinssatz ohne Förderzuschuss zugesagt wird. Eine Kumulierung mit Investitions- oder Tilgungszuschüssen ist nicht möglich.

Kreditbetrag

- maximal 50 Millionen Euro pro Vorhaben.

Es werden bis zu 100 % der förderfähigen Kosten finanziert.

Die Mehrwertsteuer kann mitfinanziert werden, sofern die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht vorliegt.

Laufzeit

Für investive Maßnahmen stehen Ihnen folgende Laufzeitvarianten bei einer Mindestlaufzeit von 4 Jahren zur Verfügung:

- Bis zu 10 Jahre bei 1-2 tilgungsfreien Anlaufjahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- Bis zu 20 Jahre bei 1-3 tilgungsfreien Anlaufjahren und einer Zinsbindung für die ersten 10 Jahre
- Bis zu 20 Jahre bei 1-3 tilgungsfreien Anlaufjahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit

- Bis zu 30 Jahre bei 1-5 tilgungsfreien Anlaufjahren und einer Zinsbindung für die ersten 10 Jahre
- Bis zu 30 Jahre bei 1-5 tilgungsfreien Anlaufjahren und einer Zinsbindung für die ersten 20 Jahre.

Betriebsmittelfinanzierungen können ausschließlich für eine Laufzeit von 4 Jahren bei 1-2 tilgungsfreien Anlaufjahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit beantragt werden.

Die Beantragung eines Förderzuschusses als Ergänzung zum Darlehen ist ausschließlich in den Laufzeiten mit einer bis zu 10-jährigen Zinsbindung möglich.

Zinssatz

- Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird am Tag der Zusage festgesetzt.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten vom Finanzierungspartner festgelegt.

Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet der Finanzierungspartner den Förderkredit einer der von der KfW vorgegebenen Preisklassen zu.

Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der zwischen Ihnen und dem Finanzierungspartner vereinbarte kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes entnehmen Sie bitte dem KfW-Merkblatt "Risikogerechtes Zinssystem", Bestellnummer 600 000 0038.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen.

- Ist die Laufzeit größer als die Zinsbindungsdauer, unterbreitet die KfW vor Ende der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot.

Bereitstellung

- Die Auszahlung erfolgt zu 100 % des zugesagten Betrags.
- Der Betrag ist in einer Summe oder in Teilen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Zusage. Diese kann im Einzelfall um maximal 24 Monate verlängert werden.
- Für den noch nicht abgerufenen Betrag wird beginnend ab 2 Bankarbeitstage und 6 Monate nach dem Zusagedatum der KfW eine Bereitstellungsprovision von 0,15 % pro Monat berechnet.

Vor Auszahlung des KfW-Refinanzierungskredits an den Finanzierungspartner ist ein Verzicht auf den Kredit jederzeit möglich. Verzichten Sie auf einen noch nicht abgerufenen Kredit, kann die KfW für dasselbe Vorhaben frühestens nach 6 Monaten einen neuen Kredit zusagen. Eine Antragstellung ist ohne Sperrfrist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist.

Tilgung

Während der tilgungsfreien Anlaufjahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge.

Danach wird der Kredit

- vierteljährlich in gleich hohen Raten zurückgezahlt.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Antragstellung

Die KfW gewährt Kredite aus diesem Programm über Finanzierungspartner.

Ihren Antrag stellen Sie bei einem Finanzierungspartner Ihrer Wahl vor Beginn des Vorhabens.

Ausgeschlossen sind Umschuldung und Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben.

Beantragung des Förderzuschusses

Sie stellen Ihren Antrag auf den Förderzuschuss gemeinsam mit dem Kreditantrag bei Ihrem Finanzierungspartner **vor** Beginn des Vorhabens. Dazu werden zusätzlich folgende Angaben beziehungsweise Unterlagen benötigt:

- Das vom Antragsteller ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular für den Förderzuschuss, Formularnummer 600 000 4501.
- Das vom Finanzierungspartner ausgefüllte und unterschriebene Formular zur Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz, Formularnummer 600 000 4507.

Der Zuschuss kann nicht beihilfefrei zugesagt werden. Daher werden folgende Angaben beziehungsweise Unterlagen benötigt:

- De-minimis-Erklärung des Antragstellers über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen, Formularnummer 600 000 0075.

Bitte berücksichtigen Sie die Besonderheiten im Kapitel Laufzeit zum Förderzuschuss.

Zusage und Auszahlung des Förderzuschusses

Nach Kreditzusage erhalten Sie für den Förderzuschuss zusätzlich ein konkretes Vertragsangebot der KfW über die Höhe des Förderzuschusses. Über die geltende Höhe des Förderzuschusses wird im Internet unter www.kfw.de/148 in der Rubrik „Konditionen“ informiert. Dieses Angebot stellt die Zusage der KfW dar und wird zusammen mit den Auszahlungsdokumenten von ihrem Finanzierungspartner an Sie übermittelt. Sie nehmen das Angebot auf Gewährung des Förderzuschusses an, wenn Sie die Auszahlung des Förderzuschusses beantragen. Nach Vollausszahlung Ihres Förderkredits können Sie die Auszahlung des Zuschusses über den Finanzierungspartner bei der KfW beantragen.

Beihilferechtliche Regelungen des Förderzuschusses

Mit dem Förderzuschuss in diesem Programm vergibt die KfW unter der nachstehenden beihilferechtlichen Regelung Beihilfen in Form von Investitionszuschüssen. Vertiefende Informationen zu

den beihilferechtlichen Bestimmungen, insbesondere zu den beihilfefähigen Kosten, den maximalen Beihilfeintensitäten beziehungsweise -höchstbeträgen sowie den Kumulierungsvorschriften finden Sie im KfW-Merkblatt „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“, Bestellnummer 600 000 0065.

Es können Beihilfen gemäß der **De-minimis-Verordnung** (EU) Nummer 1407/2013 vom 18.12.2013 (EU-Amtsblatt L 352/1 vom 24.12.2013) in Anspruch genommen werden (Komponente 1). Die verschiedenen beihilferechtlichen Regelungen verpflichten die KfW und die Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben:

- Unternehmen beziehungsweise Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 1 De-minimis-Verordnung sind von der Förderung ausgeschlossen. Der Förderausschluss umfasst unter anderem Beihilfen für Fischerei und Aquakultur, Beihilfen für die Primärerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Beihilfen für bestimmte exportbezogene Tätigkeiten.
- Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des laufenden Drei-Jahreszeitraums 200.000 Euro nicht übersteigen. Für De-minimis-Beihilfen im gewerblichen Straßengüterverkehr gilt ein reduzierter Höchstbetrag von 100.000 Euro. Bei der Einhaltung der jeweils zulässigen Beihilfehöchstbeträge sind die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 5 De-minimis-Verordnung zu berücksichtigen.

Sicherheiten

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Besicherung vereinbaren Sie im Rahmen der Kreditverhandlungen mit Ihrem Finanzierungspartner.

Unterlagen

Die meisten benötigten Angaben werden automatisiert abgefragt.

Alle Angaben zum Antrag sind durch den Antragsteller im Rahmen der Antragstellung beim Finanzierungspartner zu bestätigen.

Nachweis der Mittelverwendung

Den programmgemäßen Einsatz der Mittel weisen Sie nach Abschluss der mitfinanzierten Investitionen, spätestens jedoch 36 Monate nach Vollauszahlung, gegenüber dem Finanzierungspartner nach.

Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Beim Förderzuschuss sind die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.